

Pietismus vor Gericht / Der Prozeß gegen die Buttlarsche Rotte (1705)

Die Buttlarsche Rotte gehört seit ihrem kurzen Auftritt um 1700 zu einer der bizarrsten Erscheinungsformen des Pietismus. Schon die Hauptfigur und Namensgeberin Margaretha von Buttlar¹ (um 1670– ca. 1721) faszinierte die Augenzeugen: Eine „gute Taille“ soll sie gehabt haben und „ziemlich lasciv, frech und geil“ sei sie gewesen.² Ihren Mann, den Tanz- und Pagehofmeister Jean de Vesias hatte sie nach zehn Jahren verlassen; statt dessen zog sie mit jungen Männern, meist Studenten, durchs Land. Der Graf Henrich Albrecht zu Sayn-Wittgenstein (1658–1723) bot ihr und ihren Mannen 1704 den Hof Saßmannshausen bei Laasphe als Domizil an. Dort lebte sie mit dem Theologen Justus Gotthardt Winter, dem Medizinstudenten Johann Georg Appenfeller, dem Sekretär Sebastian Ichttershausen und den Schwestern Anna Sidonia und Charlotte von Calenberg zusammen.³

Bereits im Frühjahr 1705 kam es dann zu Ausschreitungen und einem Prozeß, der die Buttlarsche Rotte auf einen Schlag über alle Lande bekannt machte⁴: Der Graf warf der Gruppe Unzucht, Blasphemie, Abtreibung und Mord an zwei Säuglingen vor.⁵ Den Mitgliedern der Sozietät gelang es trotz Verteidigung durch zwei „Staranwälte“ vom Wetzlarer Reichskammergericht, Dr. Vergenius⁶ und Dr. Dietz, nicht,

¹ Schon die von der Sekundärliteratur vorgenommene Namensgebung ist fragwürdig. Margaretha von Buttlar nannte sich zwar (aus religiösen Gründen) „Mutter Eva“; ob ihr bürgerlicher Name aber „Eva Margaretha von Buttlar“ war, ist ungeklärt.

² So der anonyme Autor eines Berichts über die Reise, die den Landgraf Ernst-Ludwig von Hessen-Darmstadt mit anderen im August 1704 zu den Wittgensteiner Separatisten führte. Dieser Bericht findet sich in der Rentkammer des Wittgensteiner Schlosses unter der Signatur K 291 (falsch insofern Temme, PuN 16 (1990), 53 Fußn. 1.

³ Vgl. zur Genealogie dieser Personen Karl-Egbert Schultze, Die Buttlar'sche Rotte – ein genealogisches Problem, in: Genealogie 11/12 (1962/63), 312–321.

⁴ Später kam es dann sogar zu einem zweiten Prozeß, der allerdings nicht soviel Aufsehen erregte. Vgl. zu beiden Prozessen die ausführliche Dokumentation des Aktenmaterials bei Christian Thomasius, Vernünftige und christliche, aber nicht scheinheilige Gedanken über allerhand gemischte philosophische und juristische Händel, Halle 1725, Thl. III, 208–624.

⁵ Siehe die Anklage in der Gerichtsakte, die in der Rentkammer des Wittgensteiner Schlosses unter der Nr. K 289 geführt wird (siehe dort S. 35). Mein besonderer Dank geht an dieser Stelle an Herrn Studiendirektor a. D. Eberhard Bauer (Laasphe), der bei der Einsicht in die Akten geholfen und mir mit weiteren Hinweisen die Untersuchung erleichterte.

⁶ Zur Gestalt des Vergenius vgl. die Angaben bei Otfried Praetorius, Juristen-Sippen am alten Reichskammergericht, in: Deutscher Herold 1937, 67 ff. und die Hinweise von Karl Hartnack, Landesfremde Wittgensteiner, in: Das schöne Wittgenstein 1940, Nr. 4, S. 23 f.

diese Vorwürfe zu entkräften. Sie entzogen sich der Verurteilung durch Flucht.⁷

Vor allem der erste Anklagepunkt des Wittgensteinschen Verfahrens wurde zum Charakteristikum der seitdem pejorativ als „Buttlarsche Rotte“ bezeichneten Gruppe. Angeblich soll die Sozietät „concupitum promiscuum und die fleischliche Vereinigung als etwas heiliges“⁸ betrachtet haben. Selbst in neueren Darstellungen wird die Buttlarsche Rotte als (gruppen-)sexbesessene Gemeinde beschrieben, die vor Abtreibung und Kindesmord nicht zurückschreckte:

„Die Reinigung der Anhänger von der Erbsünde – der ‚bösen Lust‘ – war nur durch fortgesetzten Beischlaf mit der ‚Mutter Eva‘, deren Schoß als der ‚Teich Bethseda‘ galt, bzw. der weiblichen Mitglieder mit Winter und Appenfeller zu erlangen. Dies sei das einzig vollkommene Sakrament, während die weltliche Ehe nichts als ‚privilegierte Hurerey‘ sei. Um unerwünschten Kindersegen zu vermeiden, wandte man eine zum ‚Bundeszeichen‘ erklärte ‚Beschneidung‘ der meist jungen weiblichen Mitglieder an, die in dem Versuch bestand, mittels manueller vaginal ausgeführter Quetschung des Uterus Sterilität herbeizuführen. Im Verhör begründete Eva diese Handlung mit Cant 5,4. Trat trotz dieser äußerst schmerzhaften Manipulation eine Schwangerschaft ein, unterließ man es in mindestens zwei zur Anklage gelangten Fällen, die Säuglinge zu stillen.“⁹

Diese Vorwürfe beschäftigten die Nachwelt in unterschiedlicher Weise: Bereits unmittelbar nach dem Prozeß war die Öffentlichkeit angewidert von dem Treiben dieser Gruppe. Man betrachtete diese Lehren als Skandalon; pietistische Kreise grenzten die Gruppe mit mehr oder weniger Erfolg als nicht zu ihnen gehörend aus.¹⁰

⁷ Zum weiteren Schicksal der Rotte sei auf folgendes kurz hingewiesen: Nach der Flucht konvertierten die meisten Mitglieder zum Katholizismus und ließen sich in Lügde bei Pymont nieder. Dort kann es zu Auseinandersetzungen mit dem Bischof von Paderborn, aufgrund derer die Gruppe 1706 verhaftet wurde. Nach erfolgreicher Flucht zog Margaretha mit Appenfeller (den sie zwischenzeitlich geheiratet hatte) nach Altona, wo sie unter mysteriösen Umständen ein Kind gebar und am 27. April 1721 verstarb.

Der Paderborner Prozeß soll nicht Gegenstand der vorliegenden Abhandlung sein, da der Vorwurf der Unzucht dort keine große Rolle spielte und es im übrigen dabei zu massiver Folter kam. Thomasius (Fußn. 4) berichtet von „Hand- und Beinschruben, Aufziehung, Geißelung“ (429).

⁸ So die Angaben eines Reiseteilnehmers in dem in Fußn. 2 zitierten Reiseberichts.

⁹ Klaus Breuer, Art. Buttlar, in: Theologische Realenzyklopädie, Bd. VII: Böhmisches Brüder – Chinesische Religionen, Berlin 1981, 498.

¹⁰ Vgl. zu diesem Aspekt Johann Georg Walch, Historische und Theologische Einleitung in die Religions-Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche, Faksimile-Ausgabe der Ausgabe Jena 1733–1739, Bd. 11, 768–775 mit weit. Nachw.

Diese ablehnende Haltung hielt bis in die heutige Zeit an. Erst in den letzten Jahren macht sich ein Trend zur Neubewertung der Buttlarschen Rotte bemerkbar, der deren Denken und Treiben als Versuch einer Integration von Sexualität und Frömmigkeit verstehen möchte.¹¹ Gegnern und Freunden der Buttlarschen Lehren ist auf jeden Fall die Faszination an der sexuellen Freizügigkeit dieser Gruppe gemeinsam. Daß dieses Denken darüber hinaus noch auf eine emanzipierte, vitale Frau zurückzuführen ist, macht die Buttlarsche Rotte gerade für die Neuzeit zu einem Symbol aufklärerisch-liberaler Theologie.¹²

Niemand fragt sich aber heute mehr, ob die Vorwürfe gegen Margaretha von Buttlar und ihre Anhänger¹³ gerechtfertigt waren. Man nimmt die Richtigkeit dieser Vorwürfe als gegeben hin und diskutiert auf dieser scheinbar sicheren Grundlage. Jüngstes Beispiel ist der jüngst in der Zeitschrift „Pietismus und Neuzeit“ erschienene Beitrag von Temme, der seine (umfassende) Darstellung der Rezeptionsgeschichte dieser Bewegung mit einer apodiktischen Bemerkung beginnt:

„Hingewiesen sei aber darauf, daß die sogenannten Greuel der Rotte nicht in den Hirnen einiger Denunzianten geboren wurden – wie man bei der phantastischen Palette der Vorwürfe leicht annehmen könnte –, sondern daß sie tatsächlich ihren Grund in der Wirklichkeit haben.“¹⁴

Im folgenden soll aus rechtsgeschichtlicher Sicht dargelegt werden, daß diese Behauptung wohl kaum mit dem vorhandenen Aktenmaterial in Einklang zu bringen ist. Zahlreiche Gründe sprechen vielmehr dafür, daß die Anklage gegen die Buttlarsche Rotte ungerechtfertigt war und die Buttlarsche Rotte auch historisch einen Freispruch verdient hat.

I. Formale Bedenken

Zunächst sprechen einige formale Bedenken gegen die Anklage. So hat bislang niemand die Gerichtsakten, die in der Rentkammer des

¹¹ So etwa Martin Schmidt, *Der Pietismus als theologische Erscheinung*, Göttingen 1980, 222: „Trotz aller Verdrehtheit wirkte hier ein echtes Motiv, nämlich das – unerreichbare Bestreben, im erotischen Bereich vom Egoismus loszukommen und unterschiedslos den Menschen des anderen Geschlechts zu lieben, Eros in Agape zu verwandeln und damit auch den speziellen sexuellen Reiz zu überwinden.“

¹² In die gleiche Richtung deuten die Überlegungen Temmes, *PuN* 16 (1990), 74, der von der antibürgerlichen Ehekritik der Buttlarschen Rotte spricht.

¹³ Diese Tendenz wird besonders deutlich bei Richard Critchfield, Prophetin, Führerin, Organisatorin: Zur Rolle der Frau im Pietismus, in: Barbara Becker-Cantarino (Hrsg.), *Die Frau von der Reformation zur Romantik. Die Situation der Frau vor dem Hintergrund der Literatur- und Sozialgeschichte*, Bonn 1980, 112 ff.

¹⁴ M. E. ist höchst fragwürdig, ob Margaretha von Buttlar wirklich die Rädelsführerin der Gruppe war. Die Akten in der Rentkammer zeigen vielmehr, daß Winter als Sprachrohr anzusehen ist.

¹⁵ Temme, *PuN* 16 (1990), 54.

Wittgensteiner Schlosses lagern, ausgewertet, geschweige denn veröffentlicht.¹⁵ Die dort befindliche Akte K 289 enthält neben dem Protokoll der Vernehmung umfangreiche Stellungnahmen der Verteidiger, Dr. Vergenius und Dr. Dietz, die einiges zur Entlastung der Buttlarschen Rotte enthalten. Allerdings ist auch vieles in der Akte nicht mehr lesbar; dies gilt insbesondere für eine handschriftliche Notiz Margaretha von Buttlars aus dem Jahre 1705.

Die wenigen Materialien, die bislang veröffentlicht worden sind, sind mit Vorsicht zu verwenden. Eduard Becker hat bereits 1905 darauf aufmerksam gemacht, daß der oben zitierte Reisebericht in verschiedenen Fassungen erhalten ist, die größere Unterschiede aufweisen.¹⁶ Gleiches gilt – wie Thomasius nachweist – auch für die von Reuter abgefaßten, angeblichen Lehrpunkte der Buttlarschen Rotte.¹⁷

Ähnliche Bedenken richten sich gegen die Gerichtsakten. Dort finden sich meist nur Abschriften, die nachträglich erstellt worden sind. Zu den Vernehmungsprotokollen fehlen die entsprechenden Fragen, darüber hinaus geben sie die Antworten nur zusammengefaßt in Stichworten wieder. Insofern bestätigt sich die Aussage von Vergenius:

„Die Außagen wurden nicht, wie sie aus dem Munde der Inquisiten gefallen, niedergeschrieben, noch unerachtet man es begehrt, vorgelesen, und communiceret.“¹⁸

Dies gilt insbesondere für die Nachtragsanklage¹⁹, die der Fiscalis am 10. Januar 1705 erhob. Hierzu enthält die Gerichtsakte weder den Text der Anklage noch die Aussagen der Angeklagten; deren Antworten werden nur als „Nein“ oder „Ja“ protokolliert. Vergenius rügt diesen Punkt ausdrücklich; es sei unzulässig, daß

„nach 7wöchiger Gefangenschaft ein neuer unstatthafter Accusations Procehs formiret, die Gefangenen binnen 2 Tagen auf neue captiose Articulos, deren manche 2 bis 3 unterschiedene Fragen in sich gehabt, bloß mit Ja oder Nein zu antworten, (...), alles ohne Gegenwarth ihres angenommenen Verteidigers“.²⁰

¹⁵ Ansätze allenfalls bei Eberhard Bauer, *Zeitgenössische Berichte zum Prozeß der Buttlarschen Rotte in Laasphe (1705)*, in: *Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte* 71 (1978), 167–192. Erstaunlicherweise wird dieser Beitrag von Temme nicht zur Kenntnis genommen.

¹⁶ Eduard Becker, *Eine Handschrift zur Geschichte der Buttlarschen Rotte*, Privatdruck UB Gießen, 1905, 1 ff.

¹⁷ Vgl. Thomasius (Fußn. 4), *Händel III*, 308 ff.

¹⁸ Zit. n. Bauer (Fußn. 15), *Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte* 71 (1978) 182. Vgl. auch Thomasius (Fußn. 4), *Händel III*, 268, wonach die gesamten Akten „nicht allzu ordentlich gehalten, sondern ziemlich konfus“ gewesen seien.

¹⁹ Gerichtsakte Wittgenstein K 289 S. 39.

²⁰ Zit. nach Bauer, *Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte* 71 (1978), 182 f.

Auch Eberhard Bauer verweist in seiner ausführlichen Darstellung der Aktenlage darauf, daß „die Aussagen im Verhör (...) nur bedingt auswertbar“ seien.²¹

II. Das Umfeld

Die Grafschaft Wittgenstein im Rothaargebirge gehört seit jeher zu den abgeschiedensten Regionen Deutschlands. Die Gegend war (und ist bis heute) verkehrsmäßig schlecht erschlossen; durch die engen Täler und den schlechten Boden war eine effektive Bewirtschaftung der Äcker kaum möglich.²² Ohne das Transportgewerbe, die Köhlerei und den Haferanbau wäre die Bevölkerung verhungert. Dennoch war die Region verarmt; die Armut trieb die Bauern immer wieder zu Klagen gegen ihren Landesherren vor dem Reichskammergericht.

Es kann niemanden verwundern, daß die Pietisten, die in diesem Umfeld Zuflucht suchten, von der Bevölkerung nicht mit offenen Händen empfangen wurden²³: Sie waren fremd. Sie waren Protegéés des verhaßten Grafen. Sie benahmen sich merkwürdig und riegelten sich von der Umwelt ab. Sie besaßen Geld und erhielten vom Grafen obendrein noch wichtige Gutshöfe als Domäne zugewiesen.

Die Ressentiments müssen vor allem gegenüber der Buttlarschen Rotte groß gewesen sein.²⁴ Margaretha von Buttlar, eine Frau, die ihren Mann verlassen hatte, mit jungen Männern herumzog, eigentümlich lebte – all das wird für die Bevölkerung von Laasphe ein Schock gewesen sein.

Diese Abneigung wurde noch dadurch verstärkt, daß der Graf der Buttlarschen Rotte ausgerechnet das Gut Saßmannshausen zugewiesen hatte.²⁵ Dieses Hofgut war 1584 unter der Ägidie Ludwigs des Älteren entstanden und hatte sich im Laufe der nächsten Jahrzehnte zu einem wirtschaftlich bedeutungsvollen Zentrum entwickelt. In Saßmannshausen mußten die umliegenden Bauern Frondienste in erheblichem Umfang ableisten; diese lagen von den Arbeitstagen her im Verhältnis zu

²¹ Eberhard Bauer, Die Buttlarsche Rotte in Saßmannshausen, in: Wittgenstein 38 (1974), 148, 155.

²² Vgl. hierzu Eitel Klein, Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Grafschaft Sayn-Wittgenstein-Hohenstein vom 16. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Marburg 1935, 29 f.

²³ Vgl. hierzu auch G. Bauer, Wittgensteiner Bevölkerung und Separatisten 1700 bis 1740, in: Wittgenstein 24 (1960), 102; G. Hinsberg, Die Sturm- und Drangperiode des Pietismus in der Grafschaft Berleburg, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Volkskunde Wittgensteins 1 (1913), 12, Thielicke, Der Separatismus in Wittgenstein, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Volkskunde Wittgensteins 3 (1920), 18.

²⁴ Vgl. auch Bauer (Fußn. 21), Wittgenstein 38 (1974), 151 f.

²⁵ Vgl. zur Geschichte des Gutes die Beiträge in Eberhard Bauer/Werner Wied (HG.), Saßmannshausen. Ein Dorf im Wittgensteiner Land, Laasphe 1975.

anderen Höfen doppelt so hoch²⁶. Kamen die Bauern dieser Pflicht nicht nach, waren hohe Fronbußen zu zahlen.²⁷ Kurz vor der Anreise der Buttlarschen Rotte hatte Henrich Albrecht die Zahl der Frondienste noch erhöht, was 1702/1703 zu einer blutigen Rebellion der Bauern führte.

Saßmannshausen war damit ein, wenn nicht das Symbol der herrschaftlichen Macht. Um so verbitterter müssen die Bauern gewesen sein, daß sich ausgerechnet dort solch merkwürdige Gestalten wie Margaretha von Buttlar und ihre Anhänger niederließen.

III. Die Ankläger

Auch die Ankläger in diesem Prozeß werfen einige Zweifel auf die Richtigkeit der Verurteilung:

a) Der Graf von Sayn-Wittgenstein

Graf Henrich Albrecht war völlig verarmt²⁸: Sein Vater Gustav hatte ihm bei seiner Abdankung im Jahre 1698 Schulden in Höhe von 200.000 Reichstalern hinterlassen. Darüber hinaus mußte der frisch gebackene Graf eine Reihe von Witwen und Nichten versorgen. Henrich Albrecht versuchte seine finanzielle Situation durch eine Erhöhung der bäuerlichen Geldabgaben und Fronen zu verbessern. Dies führte 1702 zu Aufständen und Klagen der Bauern vor dem Reichskammergericht.²⁹ – Die Buttlarsche Rotte hingegen war reich. Wie sich aus einer in der Gerichtsakte befindlichen Liste ergibt, verfügte sie über beträchtliches Geld- und Sachvermögen. Dieser Umstand wird einer der Gründe gewesen sein, warum der Graf überhaupt die Gruppe in sein Land ließ.

Die Verhaftung der Gruppe verdeutlicht das finanzielle Interesse des Grafen:

Wie sich aus einem Schreiben Winters an den Grafen vom 10. Dezember 1704 ergibt, hat dieser die Gruppe noch während der Haft finanziell ausgenommen; gerade deshalb bittet Winter den Grafen, neben der bisher geleisteten „Real = Caution“ keine weiteren Gebühren zu erheben. Tatsächlich hatte der Graf, wie sich aus einem Brief von Vergenius ergibt³⁰, das Vermögen der Gruppe konfisziert.³¹ Er gab später dann

²⁶ Vgl. die Zusammenstellung der Frondienste von Saßmannshausen und Ludwigseck (bezogen auf das Jahr 1651) bei W. Troßbach, Widerstand als Normalfall. Bauernunruhen in der Grafschaft Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein, in: Westfälische Zeitschrift 135 (1985), 40f.

²⁷ Troßbach (Fußn. 26), WestZ 135 (1985), 41.

²⁸ Das folgende Zahlenmaterial beruht auf den Forschungsergebnissen von Troßbach (Fußn. 26), WestZ 135 (1985), 39 ff.

²⁹ Troßbach (Fußn. 26), WestZ 135 (1985), 43 ff.

³⁰ Zit. bei Bauer (Fußn. 15), Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 71 (1978), 180 ff. Ebenso die Defensio des Vergenius zit. n. (Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 232.

³¹ Vergenius sprach in seiner ausführlichen Verteidigungsschrift (wiedergegeben bei Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 221 ff.) davon, daß die Anklage „nichts als Geld = süchtige oder von

selbst zu, daß sein Drängen auf Verhaftung der Gruppe durch sein Interesse am Vermögen bedingt war.³²

b) Das Gericht

Die Gerichtsakte wirft auch ein merkwürdiges Licht auf den Examinator, den Landschulz Bilgen, und seine Helfershelfer. Bilgen erwies sich schon zu Beginn des Verfahrens als wenig qualifiziert und schlecht vorbereitet. Er ließ sich juristisch durch die Verteidiger dermaßen verunsichern, daß er sich zunächst hilfesuchend an die Universität Marburg wandte, später aber zu Grobheiten und Ausfällen gegenüber Dietz griff:

„Der H. Examinator, Land Schulz Bilgen, warf mit Donner und Sacramenten umb sich, wenn sie nicht nach seinem Willen antworten wollten.“

Der Graf beschrieb ihn als notorischen Lügner:

„Wenn dieser an der ersten f. v. Lügen erstickt wäre, derselbe schon lange todt wäre.“³³

Noch ärger wird der Landsekretär Areator beschrieben. Während des Prozesses soll er „vom Brandwein truncken“ gewesen sein.³⁴ Auch der Kanzleisekretär Hascha wird als ein „in dergleichen Dingen nicht wohl erfahren jungen Menschen“ beschrieben³⁵; er war im übrigen Vetter des Hauptzeugen Wirth³⁶.

VII. Die Zeugen

Nur wenige Zeugen können die Vergehen der Buttlarschen Rottte während des Laaspheer Verfahrens bestätigen.

1. Der Hauptzeuge Christian Wirth

Die ganze Anklage beruht letztendlich auf dem Bericht und der Zeugenaussage von Hermann Christian Wirth. Diesem war vom Grafen Ende 1704 der gesamte Hof Saßmannshausen zur Pacht übergeben worden. Er hatte demnach ein Interesse, die ungeliebten Sektierer vom Pachtgrund zu entfernen.

Am 11. November 1704 brachte Wirth mit einem Bohrer Löcher in die Lehmwand des Wohn- und Schlafrums des Gutshauses an. Diese Löcher

übten Rathgebern imprimierte Interesierung des Hrn. Graffens“ gewesen sei (Thomasius, a. a. O., 231).

³² Vgl. das bei Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 229 aufgeführte „Geständniß des Grafen“.

³³ So ein von Vergenius beigebrachtes Dokument, zit. nach Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 233.

³⁴ So die Defensio von Vergenius zit. n. Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 234.

³⁵ Vergenius, zit. n. Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 233.

³⁶ Defensio des Vergenius, zit. n. Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 235.

nutzte er, um in dieser Nacht und in den folgenden vier Nächten bis zum 15. November die Vorgänge in dem Raum zu beobachten. Später faßte Wirth seine Eindrücke in einem dreiseitigen Bericht zusammen, den er an den Grafen sandte.³⁷ Die darin enthaltenen Angaben wiederholte er später in seiner Zeugenvernehmung.³⁸

Wirth will gesehen haben, daß Appenfeller und Winter im Bett von Margaretha von Buttlar lagen; von sexuellen Vorgängen kann Wirth insofern aber nichts konkret berichten. Auch habe Sidonia mit einem Dritten „Hurerey“ getrieben.³⁹ Diese Angaben werden aber durch die Aussagen der beiden anderen Augen- und Ohrenzeugen nicht bekräftigt. Der eine Zeuge, Friedrich Schneider, berichtet im wesentlichen nur, daß jemand „so stark im Handel geschraubet“ habe, „daß er auch vermeynet, sie legen ihn auf seinen Füßen“.⁴⁰ Noch stärker relativiert der andere Zeuge, Hans Wilhelm Dreißbach von der Balde, die Angaben Wirths:

„Er hätte im hindersten Bette, gegen aber gesehen, daß einer in einem braunen bunten Nacht = Rock aufm Bette die Quer hinübergelegen, und sich beweget mit dem Leibe, als wenn er in action, die Weibs = Personen aber hätte er wegen des ums Bette gehangenen Vorhangs nicht erkennen können“.⁴¹

2. Philipp Jacob Dilthey

Und noch eine Person spielt eine zwielfichtige Rolle in dem Verfahren: der Pfarrer Philipp Jacob Dilthey. Dilthey war Prediger in Haiger bei Dillenburg gewesen; dort war er wegen seiner unorthodoxen Lehraussagen entlassen worden und kam daraufhin 1699 nach Saßmannshausen. Hier bewohnte er eine kleine Einsiedelei.⁴²

Dilthey hatte selbst Interesse am Erwerb des Gutes Saßmannshausen, er hatte auf bestimmte Teile des Hofes bereits die beträchtliche Summe von 2600 Talern als Vorschuß entrichtet. Seine Pläne wurden aber durch die Zuweisung der Buttlarschen Rotte in das Gut zerschlagen.⁴³

Auch theologisch kam Dilthey mit der Gruppe nicht klar. Insbesondere störte ihn die z. T. hämische Kirchenkritik, die von der Rotte

³⁷ Der Bericht ist abgedruckt bei Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 262f.

³⁸ Gerichtsakte Schloß Wittgenstein K 289, S. 25. = Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 276 ff.

³⁹ Zit. n. Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 278. Was Wirth hiermit meint, bleibt offen; konkretere Angaben macht er offensichtlich nicht.

⁴⁰ Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 280.

⁴¹ Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 281.

⁴² Vgl. Thielicke (Fußn. 23), Mittellungen des Vereins für Geschichte und Volkskunde Wittgensteins, 3. Jg., Heft 1, 18, 24f.

⁴³ Es mutet makaber an, daß einer der Anwälte von Margaretha von Buttlar, Dr. Vergenius, später das Haus von Dilthey erworben hat, vgl. Karl Hartnack, Landesfremde Wittgensteiner, in: Das schöne Wittgenstein 1940, Nr. 4, 24.

ausging. In dem Reisebericht des Grafen Wied wird Margaretha von Buttlar mit dem Satz zitiert:

„Er redet Frantzösisch, und wir Teutsch, also Verstehen wir einander nicht (...).“⁴⁴

Dilthey kannte in seinem Haß auf die Sozietät keine Grenzen. So stellte er Behauptungen auf, die objektiv nicht haltbar sind. Zum Beispiel bezeichnete er Margaretha von Buttlar in dem Reisebericht „als Ehebrecherin, sie habe einen Bund mit dem Teufel, sei eine Zauberin, verführe unschuldige Kinder, widersetze sich allen Ordnungen und Geboten Gottes usw. (...) Eva habe in Ehebruch mit mehr als 60 Personen gelebt. Winter sei ihr 7. Ehemann.“⁴⁵

Immer wieder schrieb Dilthey an den Grafen; er denunzierte die Sozietät, wo er nur konnte. In seinen Schriften erklärte er, Gott habe ihm offenbart, daß er gegen die Sozietät zu kämpfen habe.⁴⁶

IV. Das Verfahren

Das Verfahren lief von Anfang an rechtswidrig. Die Vorschriften der insoweit einschlägigen Peinlichen Halsgerichtsordnung wurden nicht beachtet.⁴⁷

So fand das Verhör der Sozietätsmitglieder in Anwesenheit von Wirth und seiner Familie statt.⁴⁸ Dabei wurden alle Zeugen gemeinsam verhört, was zur „tumultärie“ führte.⁴⁹ Die Verteidiger Vergenius und Dietz wurden weder zum Verfahren zugelassen, noch erhielten sie Abschriften der Protokolle.⁵⁰

Das Ende des Verfahrens zeigt, woran dem Grafen und seinen Mitstreitern gelegen war. Entgegen anderer Angaben in der Sekundärliteratur ist der Prozeß nie mit einem Urteil beendet worden. Die Mitglieder der Buttlarschen Rotte hatten sich durch ihre Flucht einer Verurteilung entzogen. Zu einer Verurteilung der Sozietät ist es daher nicht mehr gekommen. Auffällig ist jedoch, daß der Haftbefehl erst

⁴⁴ Reisebericht (Fußn. 2), zit. nach der Akte K 291.

⁴⁵ Zit. nach der Akte 291 (vgl. Fußn. 2).

⁴⁶ Vgl. die Nachricht Diltheys vom 9. Dezember 1704, zit. n. Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 281. Der Bericht findet sich auch bei Friedrich Wilhelm Barthold, Die Erweckten im protestantischen Deutschland während des Ausgangs des 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, besonders die frommen Grafenhöfe, Historisches Taschenbuch, hrsg. von Friedrich von Raumer, 3 (1852), 129, 286 ff.

⁴⁷ So auch Vergenius, zit. n. Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 241. Zu den Rechten des Verteidigers nach der Carolina vgl. Julius Vargha, Die Vertheidigung in Strafsachen, Wien 1879, 172 ff.; Eberhard Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl. Göttingen 1965, 194 ff.

⁴⁸ Defensio des Vergenius, zit. n. Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 235.

⁴⁹ Defensio des Vergenius, zit. n. Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 235.

⁵⁰ Vergenius. zit. n. Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 238 f.

Wochen später im Mai 1705 ausgestellt worden ist.⁵¹ Die Wittgensteiner Autoritäten hatten offensichtlich kein Interesse an einer ernsthaften Durchführung des Verfahrens, sie hatten ja das Vermögen der Gruppe konfisziert und unter sich verteilt.

VI. Die Angeklagten

Es ist erstaunlich, daß die Sekundärliteratur nie die Vernehmungprotokolle gewürdigt hat. Daraus ergibt sich, daß alle Mitglieder der Buttlarschen Rotte die wichtigsten der gegen sie erhobenen Vorwürfe scharf zurückgewiesen haben. Thomasius resümiert daher:

„Die responsiones aber meritirten nicht, daß man sie abcopiret, weil Inquisiti fast alles leugneten“.⁵²

1. Die Beziehung zwischen Margaretha von Buttlar und Winter

Insbesondere Margaretha von Buttlar wies die Anklage der Unzucht und Hurerei zurück. Sie erklärte allerdings, daß sie „mit dem Winter verbunden in Gott, nach Leib, Seel und Geist“⁵³. Es steht damit aber nur fest, daß sie eine Beziehung zu Winter hatte und auch nie ableugnete. Daher heißt es im Vernehmungsprotokoll weiter:

„Es wären in ihrer Societät keine, die von beyderley Geschlecht beysommen schlieffen, ausser sie und Winter.“⁵⁴

Margaretha von Buttlar gab auch eine Erklärung hinsichtlich der Beobachtungen Wirths ab: Appenfeller habe in ihrem Bett gelegen, weil zum damaligen Zeitpunkt Platzmangel bestanden habe.⁵⁵ Diese Aussage stimmt insofern mit den Angaben Wirths überein, als dieser in seinem Bericht nur davon berichtet, daß Appenfeller im Bette der ‚Hoffmeisterin‘ gelegen habe.

2. Die angebliche ‚Beschneidung‘

Darüber hinaus wurde von den Mitgliedern der Gruppe auch bestritten, daß es bei ihnen Fälle von ‚Beschneidung‘ gegeben hat.⁵⁶ Es sei allenfalls so gewesen, daß einzelne Frauen in der Gruppe von Natur aus unfruchtbar gewesen seien. Dies wurde von Sidonia von Calenberg als „eine Übergabe an Gott und ein äußeres Zeichen des Bundes“⁵⁷ gesehen.

⁵¹ Ein Original des Haftbefehls liegt in der Gerichtsakte K 289; im übrigen ist der Haftbefehl bei Bauer (Fußn. 15). Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 71 (1978), 186 ff. abgedruckt.

⁵² Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 268.

⁵³ Protokoll vom 15. 12.1704, S. 16 zit. n. Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 262.

⁵⁴ Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 269.

⁵⁵ Zit. nach Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 269.

⁵⁶ So etwa Margaretha von Buttlar zit. n. Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 319.

⁵⁷ So Sidonia von Calenberg in ihrer Vernehmung, zit. n. Akte K 289 = Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 270.

Zwar wurde von einigen Frauen der Umgebung (mit widersprüchlichen Aussagen) angegeben, daß Winter ihnen in die Vagina gefaßt habe und sie danach schwere Blutungen gehabt hätten.⁵⁸ Dies wurde von Margaretha von Buttlar, Winter und den anderen Sozietätsmitgliedern aber bestritten; es ist auch erstaunlich, daß alle Frauen auch nach der angeblichen ‚Beschneidung‘ noch Kinder zur Welt brachten.

3. Die Lehrpunkte

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß die Mitglieder der Rotte keine schriftlichen Erklärungen verfaßt haben. Insbesondere hat niemand von ihnen die Sexualität zum theologisch wichtigen Punkt des Gruppenlebens erhoben. Zwar findet sich in den sog. „Lehr-Punkten Winters und der Hoff Meisterin“⁵⁹ die Aussage:

„Sie, die Hoff Meisterin sey der Geistlich. Teich Bethseda, worinnen alle Geistliche Kranke gesund werden müsten, wenn sie in Sie stiegen.“⁶⁰

Weiter heißt es darin:

„Es sey erlaubt zu huren, zu Ehebrechen, stehlen, morden, wenn es nur aus der Absicht geschehe, daß man dadurch eine Person gewinnen und an sich bringen möge. Sonderlich seyen die Weibs-Personen Jagt-Hunde Gottes, die die Welt müsten fahen, und zu Gott bringen.“⁶¹

Die Lehrpunkte stammen aber weder von Margaretha von Buttlar noch von Winter. Sie waren vielmehr von Johann Reuter verfaßt. Reuter war kurzzeitig Mitglied der Buttlarschen Rotte gewesen. Er wurde zusammen mit den anderen Mitgliedern verhaftet. Um aus der Haft loszukommen, bot er dem Grafen an, die Lehrpunkte zu verfassen. Später widerrief er seine Schrift:

⁵⁸ Siehe die Aussagen von Anna Elisabeth Marnus Krumers am 4. Dezember 1704, zit. n. Akte K 289 = Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 272 und die weiteren Angaben auf S. 273.

⁵⁹ Abgedruckt in Bauer (Fußn. 15), Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 71 (1978), 167, 173 ff. Das Original findet sich auch bei Eberhard Bauer (Laasphe).

⁶⁰ Lehrpunkt 19, zit. n. Bauer (Fußn. 15), Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 71 (1978), 175.

⁶¹ Lehrpunkt 33, zit. n. Bauer (Fußn. 15), Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 71 (1978), 176. – Die scharfe Kritik von Hochmann von Hochenau an der Buttlarschen Rotte beruht auf diesen Lehrpunkten, wie sich aus einem Schreiben Hochmanns an Winter vom 26. Mai 1704 ergibt (auszugsweise zitiert bei Heinz Renkewitz, Hochmann von Hochenau, Witten 1969, 191 f.).

Dort wird der oben erwähnte Lehrpunkt fast wörtlich wiederholt: „Ihr haltet ja weder lügen, weder trügen, weder stehlen, weder huren, weder Ehebrechen, weder todschlagen vor sünde, sonder machet noch gar Göttliche wercke daraus (...)“.

„Was Er aber geschrieben, habe er nur gethan, dadurch aus der beschwerl. Gefängnis loß zu kommen, und solche Revocation habe er nach Wittgenstein geschickt“.⁶²

Nichtsdestoweniger beruhte die Anklage auf diesen Lehrpunkten, auch heute noch werden die Lehrpunkte so zitiert, als seien sie Aussagen der Margarethe von Buttlar.⁶³

5. Die Verteidigungsschrift aus der Gießener Handschrift

a) Der Hinweis im Reisebericht

Allerdings zitiert der eingangs erwähnte Reisebericht eine Verteidigungsschrift Winters. Aus der Schrift Winters soll zu entnehmen sein, daß die Sozietätsmitglieder „concupitum promiscuum und die fleischl (iche) Vereinigung als etwas heiliges statuirten.“⁶⁴

Es handelt sich hierbei aber nicht um ein Zitat aus der Verteidigungsschrift, sondern um die Interpretation eines der Reisebegleiter.⁶⁵ Im übrigen gilt diese Schrift Winters als nicht auffindbar⁶⁶; weder bei Thomasius noch in den Wittgensteiner Akten ist sie zu finden.⁶⁷

b) Die Handschrift von Becker

Von der Sekundärliteratur wurde erstaunlicherweise bislang nicht auf eine Handschrift eingegangen, die der Alsfelder Pfarrer Eduard Becker 1905 unter Bezugnahme auf eine Quelle aus dem Jahre 1707⁶⁸ im Privatdruck veröffentlichte. In dieser Handschrift finden sich mehrere, die Buttlarsche Rotte schwer belastende Dokumente, die teilweise bereits in einer anderen, seltenen Schrift enthalten waren⁶⁹. Insbesondere ist dort eine Kopie eines angeblichen Schreibens von Winter an die jüngeren Schwestern von Kallenberg veröffentlicht⁷⁰, das mit der im

⁶² Bauer (Fußn. 15), Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 71 (1978), 185. Bauer verweist zu Recht in Fußn. 21 darauf, daß sich der Widerruf in der Akte K 289 unter dem Datum 27. Dezember 1704 findet.

⁶³ So insbesondere bei Klaus Breuer, Art. Buttlar, in: Theologische Realenzyklopädie (Fußn. 9), 498f.

⁶⁴ Vgl. den Reisebericht zit. nach der Wittgensteiner Akte K 291.

⁶⁵ Mißverständlich insofern Bauer (Fußn. 15), Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 71 (1978), 172.

⁶⁶ So etwa Bauer (Fußn. 21), Wittgenstein 38 (1974), 150.

⁶⁷ Vgl. allerdings das angebliche Schreiben Winters, das der Gießener Handschrift beigelegt ist. Hierzu wird unten ausführlich Stellung genommen.

⁶⁸ Eduard Becker, Eine Handschrift zur Geschichte der buttlarischen Rotte, Privatdruck 1905 (erhältlich über die UB Gießen).

⁶⁹ Ausführliche Beschreibung des neuen Unfugs/Welchen die Pietisten Vor weniger Zeit als im Jahr 1705 und 1706 wieder alle Obrigkeitliche Edicta ferner verübet und gestiftet haben/Darbey die Lehrpunkte der Pietisten Männiglich Zu guter Nachricht und Treuhertziger Warnung dargestellt und zum Druck befördert. im Jahr 1707.

⁷⁰ Becker (Fußn. 68), 15 ff.

Reisebericht erwähnten Verteidigungsschrift identisch sein könnte. In dem Schreiben rechtfertigt sich der Verfasser auf bestimmte „Objecti-ones“ gegen das Treiben der Buttlarschen Rotte, indem er auf die Notwendigkeit einer geistigen und leiblichen Vereinigung mit Christus verweist. Diese Vereinigung geschehe auch dadurch, daß „sich beyderley geschlecht leiblicher weize vermischen“⁷¹. Der Schreiber lehnt es ab, die Tatsache, daß „wir uns untereinander leiblicher weise vermischen“, als „Hurerey und Ehebruch“ zu bewerten.⁷² Die wahrere Hurerei sei es, „die im fleisch geschiehet, wann sich ein Fleisch vermisset auszer Christo durch fleischliche Lüsten und Begierden“⁷³.

Die Schrift hinterläßt einen sehr widersprüchlichen und merkwürdigen Eindruck:

– Sie liegt nicht im Original vor, sondern stellt nach eigener Bezeichnung eine „Copia“ dar. Wie Becker selbst minutiös nachgewiesen hat, enthält diese „Copia“ gerade im Vergleich zu der früheren Edition⁷⁴ zahlreiche Änderungen. Aber auch die ältere Edition aus dem Jahre 1707 ist ohne Verfasser erschienen; ferner gibt sie keine Quellen für die Dokumente an. Wie bereits Temme betont hat⁷⁵, handelte es sich bei dem Herausgeber um einen „Pietistenfresser“, dem es mit der Veröffentlichung des Schreibens um Inkriminierung des gesamten Pietismus ging.

– Es fällt besonders auf, daß die inkriminierenden Passagen als Appositionen an den eigentlichen Satz angehängt oder in den Text eingefügt wurden. So wehrt sich der Verfasser gegen die Kritik an dem Sozietätsverhalten, das als „Mischmasch“ bezeichnet wird, „und zwar nur aus denen Ursachen, weil sich beyderley geschlecht leiblicher weiste vermischen.“⁷⁶

Noch deutlicher wird der sachfremde Zusatz bei dem Hinweis auf die Trennung „vom Leibe Christi (scil. von der Eva und dero anhang)“.

Daß am Text wirklich Änderungen vorgenommen worden sind, zeigt folgender Abschnitt:

„Alles nun was dem alten Menschen zugehöret, und darinnen Er sein leben hat, musz ermordet und getödet werden (dieses bildet sich die Hoffmeisterin Eva mit ihren adherenten ein, müsze mit der Hand geschehen, wodurch Sie die arme Weibslenthe oft elendig zurichten).“⁷⁷

⁷¹ Becker (Fußn. 68), 17.

⁷² Becker (Fußn. 68), 18.

⁷³ Becker (Fußn. 68), 18.

⁷⁴ Siehe oben Fußn. 68.

⁷⁵ Temme, PuN 16 (1990), 58 unter Verweis auf Hans Schneider, JGP 8 (1982), 17.

⁷⁶ Becker (Fußn. 68), 17.

⁷⁷ Becker (Fußn. 68), 20.

Dafür, daß das Schreiben nachträglich verändert worden ist, spricht auch der Befund bei dem ebenfalls in der Handschrift befindlichen Reisebericht. Wie bereits Becker ausführlich dargelegt hat, finden sich in ‚seiner‘ Handschrift zahlreiche Textänderungen und Ergänzungen gegenüber dem ursprünglichen in der Wittgensteiner Rentkammer befindlichen Fassung⁷⁸. Insbesondere wurde dem Reisebericht noch eine Zusammenfassung der Ereignisse von der Verhaftung der Buttlarschen Rotte bis zu deren Flucht beigegeben; dieser Zusatz kann nur nachträglich erstellt worden sein.

– Die (wenigen) Aussagen in dem Text, die auf unzüchtiges Verhalten in der Buttlarschen Rotte hindeuten, stehen auch in inhaltlichem Widerspruch zu dem übrigen Text. Prinzipiell fordert der Verfasser hierin eine geistliche Einheit, eine neue Gemeinschaft mit Christus. In dieser Einserdung mit Christus ist für den alten Menschen und seine sexuellen Gelüste kein Raum mehr:

„Fleisch und blut hat kein theil am Fleisch Christi“.⁷⁹

Aus historischer Betrachtung fatal kann die dem Schreiben zugrundeliegende Unterscheidung zwischen zwei Formen des Fleisches angesehen werden:

„es ist ein unterscheid zwischem dem fleisch, welches ist die böse Lust, aus welcher alle sünden herfliesen, und zwischen dem Fleisch des Menschenes Sohn.“⁸⁰

Sieht man das Schreiben einmal als Dokument der Buttlarschen Rotte an, so mußte die Propagierung leiblicher Vermischung mit Christus Mißverstände hervorrufen. Der Sozietät ging es mit dieser Forderung nicht um sexuelle Libertinität, sondern um etwas ganz anderes:

„Dann gleichwie Wir nun sehen, dasz das allein die rechte Ehe ist Christi mit seinen gliedern, wann sich nehmlich der mensch mit leib und seel Christo allein ergiebet, und darauf mit Ihm vereiniget, und nach seel und leib durchs heilige grose geheimnis der Ehe, so können wir bald auch sehen, was Hurerey und Ehebruch sey, nehmlich ein abkehren von Christo und seinen gliedern“.⁸¹

Zu dieser spirituellen Sicht passen die knappen Andeutungen hinsichtlich einer sexueller Freizügigkeit in der Sozietät nicht. Sie erscheinen vielmehr als nachträgliches Interpretament, das die (unglückliche) religiöse Terminologie auf sexuelle Aspekte beziehen wollte.

⁷⁸ Vgl. für die Urfassung die Akte K 291 der Rentkammer Schloß Wittgenstein.

⁷⁹ Becker (Fußn. 68), 20.

⁸⁰ Becker (Fußn. 68), 16.

⁸¹ Becker (Fußn. 68), 18.

– Erstaunlich ist es auch, daß während der Verfahren gegen die Rotte niemand auf diese Schrift einging. Sie hätte (bei einseitiger Auslegung) durchaus den Anklägern von Nutzen sein können.

Thomasius hat daher insgesamt zu Recht darauf hingewiesen, daß es sich um eine reine „Läster = Schrift“⁸² handle und daß „man solcher-gestalt diese Scarteque zum historischen Unterricht wegen dieser Rotte gar wenig brauchen kann“.⁸³

4. Die Briefe

Die noch erhaltenen Briefe der Gruppenmitglieder zeigen vielmehr, daß es der Sozietät nicht um Sexualität im Sinne leiblicher Vereinigung ging.⁸⁴ Insbesondere der undatierte Brief, den Margaretha von Buttlar an ihre Mutter sandte⁸⁵, zeigt vielmehr deren Beeinflussung durch die Sophialehre und deren Repräsentanten Jakob Böhme⁸⁶, Johann Georg Gichtel⁸⁷ und Gottfried Arnold.⁸⁸ Tatsächlich war Margaretha von Buttlar bereits in Eschwege 1698 in Kontakt zu Horch getreten; auch zu anderen radikalpietistischen Bewegungen – insbesondere in Schwarzenau – bestanden enge Beziehungen.

Auch die Briefe Winters⁸⁹ zeigen, daß es ihm nicht um die theologische Propagierung von Gruppensex ging. Es ging ihm – wie Margaretha auch⁹⁰ – darum, ein neues, von Obrigkeit und Amtskirche befreites Leben zu führen. Dabei betrachteten beide ihre innige Beziehung zueinander als Abbild der Beziehung zwischen Adam und Eva vor dem Sündenfall. Daß diese Beziehung auch das Leibliche umfaßt, ist von beiden nie bestritten worden; zurückgewiesen wurden jedoch von beiden immer wieder (trotz aller Demütigung und Folter) sexuelle Kontakte mit

⁸² Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 214.

⁸³ Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 215.

⁸⁴ Vgl. die Briefdokumentation bei Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 339 ff.

⁸⁵ Der Brief ist veröffentlicht in Bauer (Fußn. 21), Wittgenstein 38 (1974), 148, 158 ff. und ders. (Fußn. 15), Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 71 (1978), 188 ff.

⁸⁶ Zum Zusammenhang mit Böhme vgl. bereits E. F. Keller, Die Buttlarische Rotte, ein merkwürdiges Seitenstück zu den neu entdeckten Muckern in unseren Tagen, in: Niederns Zeitschrift für historische Theologie 15 (1845), 74 ff.

⁸⁷ Gichtel selbst hat sich allerdings selbst nach der Verhaftung von der Buttlarschen Rotte distanziert; vgl. ders., Theosophia Practica, VI S. 1664 V. 36. zit. n. Fritz Tanner, Die Ehe im Pietismus, Zürich 1952, 86.

⁸⁸ Temme hat bereits in PuN 16 (1990), 74 darauf hingewiesen, daß das „Aufzeigen dieser Verbindungslinien (...) bislang weitgehend im Spekulativen geblieben“ sei. Es bleibt zu hoffen, daß Temme selbst in seiner angekündigten Dissertation zur Frömmigkeit der Buttlarschen Rotte ausführlicher hierzu Stellung nehmen wird. Dabei wäre auch zu klären, inwieweit der englische Mystiker Pordage (1608–1698) das Denken der Gruppe beeinflusst hat.

⁸⁹ Vgl. Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 339 ff.

⁹⁰ Vgl. deren Responsio, zit. n. Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 310 ff.

anderen Sozietätsmitgliedern. Die enge Beziehung von Winter und der (noch verheirateten) Margaretha von Buttlar ist auch der eigentliche Kern des Anstoßes für die damalige Zeit gewesen⁹¹; der Rest wurde im Laufe der Zeit erdichtet, wobei immer neue Schaudergeschichten hinzutraten.⁹²

Im Ergebnis könnte daher der Eindruck von Vergenius zutreffen, daß während des Verfahrens „geistliche Erkäntniß, ganz fleisch = und lästerlich verdrehet und verkehret ausgelegt“.⁹³ Aus einer radikalpietistischen Gruppe, die sich nicht der Umgebung anpassen wollte, und einem Verhältnis zwischen einem Theologen und einer verheirateten, selbstbewußten Frau wurde damit ein Symbol von „grauenhaften Entgleisungen“⁹⁴.

V. Das Urteil des Thomasius

Thomasius war der erste und meines Erachtens bislang auch der einzige, der sich um ein objektives, unparteiliches Urteil über die Buttlarsche Rotte bemüht hat.⁹⁵ Er kommt nach umfassendem Aktstudium zu einem kritischen Ergebnis: Die meisten Vorwürfe seien „von ihren offenbahren Feinden fälschlich erdichtet“⁹⁶. Ankläger, Zeugen und Gericht in Laasphe gälten als „sehr verdächtige, und offenbahr partheyische Leute“.⁹⁷ Insgesamt sei der Prozeß gegen die Sozietät ein „Illegales Verfahren“ gewesen.⁹⁸

Für Thomasius stand damit fest, daß die Mitglieder der Buttlarschen Rotte juristisch gesehen nicht hätten verhaftet und verfolgt werden dürfen. Er trennt hiervon aber die historische Beurteilung der Sozietät. Er geht davon aus,

⁹¹ So besonders deutlich bei Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 521 f.

⁹² Siehe etwa Barthold (Fußn. 46), Erweckten, 288 f., wonach von Buttlar „auf ihren Umzügen durch Hessen und Thüringen (...) geistesblöde Frauen und Mädchen aller Stände (...) für das kommende Reich geweiht habe“.

⁹³ Defensio, zit. n. Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 234.

⁹⁴ Tanner (Fußn. 87), Ehe, 85.

⁹⁵ Unredlich ist der Vermutung Temmes, PuN 16 (1990), 64, Thomasius habe die Akten im Hinblick auf einen „unternehmerischen Gewinn“ veröffentlicht. Thomasius wollte mit seiner Dokumentation wohl eher gegen die Verfolgung von pietistischen Gruppen und besonders gegen das juristisch nichtige Verfahren in Laasphe protestieren. Vgl. zu Thomasius auch Gerd Kleinheyer/Jan Schröder, Deutsche Juristen aus fünf Jahrhunderten, 3. Aufl. Heidelberg 1989, 301 ff. mit weit. Nachw. Grundlegend für die Beziehung von Thomasius zum Pietismus Stephan Buchholz, Recht, Religion und Ehe. Orientierungswandel und gelehrte Kontroversen im Übergang vom 17. zum 18. Jahrhundert, Frankfurt 1988, 117 ff., insbes. 120 ff.

⁹⁶ Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 518.

⁹⁷ Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 518.

⁹⁸ Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 525. Das gleiche gilt nach dem Urteil von Thomasius für das Paderborner Verfahren; vgl. die Angaben in Fußn. 7.

„daß man in streitigen Fällen von der Wahrheit des menschlichen Thun und Lassens einen Unterschied unter Historischer und Juristischer Glaubwürdigkeit machen müsse, und daß diese letztere mehrere Fragen erfordere, als die Historische (. . .). Und dieser Unterschied wird fast täglich mit vielen Exempeln bekräftiget, daß man nemlich die historische Wahrscheinlichkeit nicht nach denen Regeln, die sowohl dem Bürgerlichen als Peinlichen Prozesse fürgeschrieben werden, richten müsse.“⁹⁹

Diese Differenzierung zwischen historischer und juristischer Glaubwürdigkeit ist jedoch zweifelhaft. Sie mag zutreffen, falls neben den Gerichtsakten umfassendes Material zu einer historischen Gestalt vorhanden ist, das eine geschichtlich andere Bewertung erlaubt. Im Falle der Buttlarschen Rotte hingegen existiert im wesentlichen nur das Material, das in den Gerichtsakten enthalten ist. Über dieses Material hinaus sind nur wenige Briefe erhalten, die allenfalls ein positives Bild auf diese Gruppe werfen.

Der Prozeßstoff aus dem Wittgensteinschen Verfahren ist jedoch nur mit größter Vorsicht zu lesen, wie oben dargelegt werden sollte. Es läßt sich hieraus mit historischer Wahrscheinlichkeit nur folgendes feststellen:

Die damals (noch) verheiratete Margaretha von Buttlar hatte ein Verhältnis mit Winter. Diese Beziehung wurde von beiden als himmlische Verbindung angesehen, die dem Urbild von Adam und Eva entspricht. Diese theologische Bewertung ist nicht neu; sie ist vielmehr geprägt von der pietistischen Sophialehre¹⁰⁰.

Ob Margaretha von Buttlar darüber hinaus sexuelle Kontakte zu anderen Männern hatte, läßt sich nicht feststellen. Schon Eberhard Bauer, einer der gründlichsten Kenner des Wittgensteinschen Verfahrens, hat insofern die Folgerung gezogen: „Wahrheit und Legende wird sich hier nicht trennen lassen. Die Aussagen sind zu konträr.“¹⁰¹ Gleiches gilt für die angebliche Unfruchtbarmachung einiger Frauen sowie die Tötung der Kinder; auch hierzu liegen widersprüchliche Aussagen vor. Hier sollte mangels weiterer Quellen der Grundsatz „In dubio pro reo“ gelten, der insoweit auch eine historische Reichweite hat.

Abwegig ist auf jeden Fall die Annahme, daß eine freizügige sexuelle Haltung Kennzeichen und Element der Frömmigkeit dieser Gruppe war. Es liegen überhaupt keine Belege vor, die diese – heute noch gängige – Meinung bestätigen. Selbst wenn es in der Buttlarschen Rotte den einen

⁹⁹ Thomasius (Fußn. 4), Händel III, 531f.

¹⁰⁰ Vgl. hierzu auch Tanner (Fußn. 86), Ehe, 10ff. mit weit. Nachw.

¹⁰¹ Bauer (Fußn. 15), Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 71 (1978), 170. Allerdings widerspricht sich Bauer, wenn er zwei Seiten weiter (S. 172) zu dem Ergebnis kommt, daß sich „der Vorwurf der Unzucht (. . .) nicht so leicht bestreiten“ ließe.

oder anderen sexuellen Fehltritt gegeben haben sollte, war dieser für die Denkweise und Theologie der Sozietät ohne Bedeutung. Was über die Buttlersche Rotte berichtet wird, entspringt wohl eher der Phantasie der damaligen Umgebung und der Nachwelt.

Von daher wäre es an der Zeit, eine theologische Neubewertung dieser Bewegung in die Wege zu leiten und diese als pietistische Strömung in der Nähe von Arnold, Gichtel und Böhme anzuerkennen.¹⁰²

¹⁰² Vgl. zur Ehelehre des Radikalpietismus die Überlegungen von Buchholz, Recht (Fußn. 95), 230ff. mit weit. Nachw.